

## FAQ Job Coaching und Arbeitgeberservice

### Bei welcher Amtsstelle muss ich mich melden, wenn ich Fragen rund um die Beschäftigung eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings oder einem Flüchtling habe?

Informieren Sie sich auf der Website <https://www.ur.ch/unterinstanzen/2413> oder wenden Sie sich direkt an die Job Coaches, Marco Schnüriger, Telefon 041 875 27 33, bzw. Patrik Müller, Telefon 041 875 27 02.

### Ist der bürokratische Aufwand zur Anstellung eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings oder eines Flüchtlings gross?

Nein, überhaupt nicht. Wir unterstützen Sie von der ersten Kontaktaufnahme bis zur Anstellung und werden Sie im ganzen Prozess zielführend und effizient begleiten.

### Gibt es Möglichkeiten zur Unterstützung bei fehlenden oder noch ungenügenden Qualifikationen?

Ja, das gibt es. Gelder aus der Integrationspauschale werden dort eingesetzt, wo Defizite vorhanden sind und Lücken geschlossen werden müssen. Um eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, unterstützt das Jobcoaching im Bereich der Sprachförderung, bei der Vorbereitung auf die Berufsschule und auch mit spezifischen Fördermassnahmen (z.B. IT-Kurse usw.).

### Braucht ein Flüchtling eine Arbeitsbewilligung, wenn ich ihn beschäftige?

Menschen mit einem Aufenthaltsstatus:

- B (anerkannter Flüchtling) *oder einem*
- F (vorläufig aufgenommene Flüchtling)

dürfen hier in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für den Einsatzbetrieb bedeutet dies, dass die Meldung der Erwerbstätigkeit vorgängig an die zuständige Migrationsstelle erfolgen muss. Die Meldung (Beginn und Ende einer Tätigkeit) kann mittels Meldeformular auf der Webseite des Staatssekretariats für Migration ([Erwerbstätige aus dem Asylbereich \(admin.ch\)](#)) oder auch am Online-Schalter für Unternehmen, «EasyGov», ([EasyGov.swiss - Der Online-Schalter für Unternehmen](#)) gemacht werden.

Personen mit dem **Schutzstatus S** benötigen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine ausländerrechtliche Bewilligung. Das Gesuch ist durch den Arbeitgeber zu stellen. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt erst nach Vorliegen der Bewilligung. Dieser Prozess benötigt rund 10 Arbeitstage.

Bitte beachten Sie, dass eine Erwerbstätigkeit bei Personen mit einem **Ausweis N für Asylsuchende** nur unter bestimmten Umständen möglich ist. Bitte kontaktieren Sie die Abteilung Migration.